

alt	neu
<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 10. Änderung vom 19.12.2023 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>	<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 11. Änderung vom 19.12.2024 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>
<p>In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am 27.11.2024 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel I</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(6) Für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine qualifizierte Brauchwasseranlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe der</p>

als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge welche durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von dem Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Entwässerungsgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR die erforderlichen Angaben zu machen.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der

Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. 1.2.e, II.2.f, III.2.e und IV.2.e). Eine qualifizierte Brauchwasseranlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 3 Kubikmetern und ein Rückhaltevolumen von 20 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Darüber hinaus ist das Rückhaltebauwerk auf eine geprüfte Drosselung von 0,6 bis 2,2 l/s Ablaufgeschwindigkeit einzustellen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Brauchwasseranlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Brauchwasseranlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Entwässerungsgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR die erforderlichen Angaben zu machen.

<p>Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.2.f, III.2.e und IV. 2.e), wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ hat.</p>	
Artikel II	Artikel II
Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze	Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze
<p>zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 10. Änderung vom 19.12.2023 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>	<p>zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 11. Änderung vom 19.12.2024 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>
<p>Geltungszeitraum: 2024</p>	<p>Geltungszeitraum: 2025</p>
<p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p>	<p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p>
<p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p>	<p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p>
<p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p>	<p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p>
<p>a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p>	<p>a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p>
<p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>	<p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>
<p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die</p>	<p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die</p>

Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,40 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,77 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,81 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung

Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,53 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,74 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,80 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,84 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung

<p>werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.g) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00527 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.</p> <p>I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,16 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.</p> <p>I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>	<p>werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.g) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,0020 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.</p> <p>I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 17,31 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfahren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p> <p>I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>
--	--

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 12,11 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 12,11 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 12,11 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

- für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 16,92 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 16,92 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

I. 11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30
€ je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung
beträgt

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

I. 11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30
€ je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung
beträgt

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

II.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,20 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,97 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

II.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,44 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 2,18 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,57 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,60 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.h) berücksichtigt.

II.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00422 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.b) Anwendung.

- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,66 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,69 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.h) berücksichtigt.

II.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00230 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.2.b) Anwendung.

II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,73 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslege

n des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,59 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,02 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,82 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

II.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:
0,50
- b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:
1,50

- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

II.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:
0,50
- b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:

<p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70</p> <p>f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85</p> <p>g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95</p> <p>h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.</p> <p>II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>II.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. <p>III. Entsorgungsgebiet Ostbevern</p>	<p style="text-align: right;">1,50</p> <p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85</p> <p>g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95</p> <p>h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.</p> <p>II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>II.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
---	---

III.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

III.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,69 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,73 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern**III.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

III.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,80 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,67 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,81 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.

<p>dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt</p> <p>g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,75 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.h) berücksichtigt.</p>	<p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt</p> <p>g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,83 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.h) berücksichtigt.</p>
<p>III.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00261 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.b) Anwendung.</p>	<p>III.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00122 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.2.b) Anwendung.</p>
<p>III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p>	

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

III. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt.
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

III. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt.
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

III.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

III.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

IV.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,81 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser

III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.10 Beitragssatz

- c) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- d) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

IV.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,86 € je m³ Schmutzwasser.

<p>Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,49 € je m³ Schmutzwasser.</p> <p>c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,62 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,66 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.g) berücksichtigt.</p> <p>IV.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00228 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.2.b) Anwendung.</p> <p>IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p>	<p>b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,54 € je m³ Schmutzwasser.</p> <p>c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,65 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,69 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.g) berücksichtigt.</p> <p>IV.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00132 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.2.b) Anwendung.</p>
---	--

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis

IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.
- für Sonderabfuhr (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.

einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine Bebauung zulässig ist:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,85
- f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine Bebauung zulässig ist:
1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:
1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:
1,50
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:
1,75
- f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:
2,00.

<p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.</p> <p>IV.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. <p>c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.</p>	<p>IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschoszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>IV.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 18,08 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 11,83 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 6,25 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche
Artikel X	Artikel III
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.